



PSYCHOTHERAPIE für Kinder und Jugendliche Praxis D. Eibl & D. Steinkohl

Wie läuft eine ambulante Psychotherapie ab:

Verhaltenstherapie ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme mit dem Ziel, die Probleme Ihrer Tochter/Ihres Sohnes zu reduzieren bzw. den Betroffenen in die Lage zu versetzen, seine Probleme zukünftig selbst lösen zu können.

In bis zu sieben Probeterminen hat jede/r Patientin die Möglichkeit, ihre/n seine/n Therapeut/in kennen zu lernen, um so zu klären, ob eine gemeinsame Arbeit vorstellbar ist.

Bei Kindern und vielen Jugendlichen besteht auch für die wichtigsten Bezugspersonen bereits im Rahmen der Probeterminen die Möglichkeit den Therapeuten kennenzulernen. Während dieser Probeterminen wird der Therapeut mit Ihrer Tochter/Ihrem Sohn und, je nach Alter des Kindes/Jugendlichen, mit Ihnen gemeinsam eine ausführliche Analyse der Entstehung der Probleme, der aktuellen Situation und der Bedingungen, welche die Probleme aufrechterhalten, erstellen. Hierzu werden auch Fragebögen und ggf. Testverfahren eingesetzt.

Nach diesen Probeterminen wird der Therapeut eine vorläufige Diagnose stellen, sowie mit Ihrem Sohn/Ihrer Tochter und je nach Alter des Kindes/Jugendlichen auch mit Ihnen, die Ziele für den Veränderungsprozess und einen Plan für die Behandlung erarbeiten. Wenn Ihnen etwas nicht verständlich oder nachvollziehbar erscheint, fragen Sie bitte nach und lassen sich eine Erklärung geben.

Die Psychotherapie gehört zu den Grundleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kosten hierfür werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenkasse übernommen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass beide Erziehungsberechtigte mit der Behandlung einverstanden sind. Ab dem Alter von 15 Jahren, kann der/die Jugendliche, bei gegebener geistiger Reife, eine Psychotherapie allerdings auch ohne Einverständnis und ohne Wissen der Erziehungsberechtigten beantragen und durchführen.

Wird die Psychotherapie bewilligt, beginnen nach Eingang der Bestätigung durch die Krankenkasse die eigentlichen Therapiesitzungen. Je nach Alter des/der Patienten/in werden zusätzlich mehr oder weniger Sitzungen mit den Bezugspersonen beantragt und durchgeführt. Eine aktive Mitarbeit der Angehörigen im Rahmen dieser Bezugspersonenstunden ist in der Regel unerlässlich für eine erfolgreiche Therapie.

Die Sitzungen finden üblicherweise einmal pro Woche statt, ggf. können in Übungsphasen auch mehrere Sitzungen in einer Woche stattfinden. Die Dauer einer Behandlungssitzung beträgt üblicherweise 50 Minuten.

Damit die Psychotherapie möglichst erfolgreich sein kann, ist ein ernsthaftes, bemühtes Mitwirken seitens des/der Patient/in und der Bezugspersonen erforderlich. Eine Therapie kann ohne aktive Mitwirkung des Patienten kaum erfolgreich sein. Um die Bedingungen dieser Mitwirkung näher zu regeln, wird zu Beginn der Therapie ein individueller Therapievertrag zwischen Therapeuten, Patient/in und Bezugspersonen geschlossen.

Damit eine Psychotherapie erfolgreich ambulant durchgeführt werden kann, muss beim Patienten im Übrigen ein Mindestmaß an psychischer Stabilität und Belastbarkeit gegeben sein. Andernfalls ist eine stationäre Psychotherapie vorzuziehen.



PSYCHOTHERAPIE für Kinder und Jugendliche Praxis D. Eibl & D. Steinkohl

Bitte prüfen Sie noch vor Therapiebeginn, ob es Ihrem Sohn/ihrer Tochter möglich sein wird, in den kommenden 12 bis 18 Monaten die notwendigen regelmäßigen Termine verlässlich einzuhalten. Für therapeutische Übungen und das Ausfüllen von Fragebögen, Selbstbeobachtungslisten usw. benötigt Ihr Sohn/Ihre Tochter darüber hinaus auch zwischen den Therapiesitzungen Zeit. Das gleiche gilt für das Wahrnehmen der Bezugspersonenstunden durch die Bezugspersonen und das Umsetzen der dort möglicherweise getroffenen Vereinbarungen,

Bitte prüfen Sie vor Therapiebeginn, ob Ihrem Sohn/Ihrer Tochter und Ihnen dies in der momentanen Lebensphase auch möglich ist.

Sollte Ihre Tochter/Ihr Sohn zu einem Termin verhindert sein, ist der Termin spätestens innerhalb von 48 Stunden vorher abzusagen. Für einen nicht rechtzeitigen abgesagten Termin, der nicht mehr anderweitig vergeben werden kann, fällt ein Ausfallhonorar an, das von Ihnen selbst zu zahlen ist.

Über eine Beendigung der Therapie wird von Patient/in und Therapeut und je nach Alter des Patienten auch in Absprache mit den Bezugspersonen, gemeinsam entschieden. Eine Therapie endet, wenn der Patient seine vorher formulierten Ziele vollständig erreicht hat. Es kann aber auch sein, dass eine Therapie lediglich eine Linderung der Symptome ohne endgültige Heilung bewirken kann.

Auch wenn jeder Therapeut stets darum bemüht sein wird, eine Heilung der seelischen Erkrankung herbeizuführen bzw. aktiv an einer Selbstheilung mitzuwirken, kann niemand eine Garantie für ein Gelingen abgeben - es besteht auch keine Erfolgsverpflichtung seitens der Krankenkassen oder des Gesetzgebers dazu.

Nebenwirkung von Psychotherapie:

Wie bei anderen Behandlungen können auch bei einer Psychotherapie Wirkungen auftreten, die nicht beabsichtigt und nachteilig sind. Die psychischen Beschwerden können sich zunächst verstärken oder Spannungen zwischen Bezugspersonen und Kindern/Jugendlichen zunehmen. Der Patient oder die Bezugspersonen können sich überfordert fühlen. Kinder/Jugendliche oder die Bezugspersonen können das Bedürfnis bekommen, die Behandlung abzubrechen. Sie können aber auch das Gefühl bekommen, ohne Psychotherapeuten nicht mehr zurechtzukommen. Insgesamt sind die Nebenwirkungen von Psychotherapie bisher nur wenig untersucht.

Aus einem vorübergehenden Stillstand oder einer vorübergehenden Verschlechterung lässt sich nicht ableiten, dass die Therapie schlecht verläuft. Auch wenn die Behandlung von Patienten, und je nach Alter des Patienten, von den Bezugspersonen, jederzeit abgebrochen werden kann, sollten Sie in jedem Fall Zweifel oder Unzufriedenheit mit dem Therapieverlauf beim Therapeuten ansprechen. Eine konstruktive und vertrauensvolle Therapeut-Patient-Beziehung ist ein wichtiger Wirkfaktor für die erfolgreiche Behandlung!

Schweigepflicht:

Die psychotherapeutische Schweigepflicht basiert auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf § 203 StGB sowie auf den Regelungen der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammern. Zwar besteht eine aus dem Erziehungsrecht der Eltern abgeleitete Offenbarungspflicht der schweigepflichtigen Personen im Hinblick auf die ihnen von Minderjährigen anvertrauten Informationen, diese ist jedoch durch das Selbstbestimmungsrecht des Kindes - welches ab dem 14. Lebensjahr einsetzt - begrenzt. Wenn die hierfür notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorliegt, ist die Weitergabe von Informationen und Geheimnissen an Eltern oder dritte Personen nur mit der Einwilligung des jugendlichen Patienten zulässig.

Berufsausübungsgemeinschaft – Praxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (Verhaltenstherapie)

Dipl. Päd. Univ. Detlev Eibl & Dipl. Päd. Univ. Daniel Steinkohl

Roggenstraße 42 - 47574 Goch

Tel.: 0 28 23 / 97 52 406 – Internet: <https://www.kjp-goch.de> – E-Mail: info@kjp-goch.de



PSYCHOTHERAPIE

für Kinder und Jugendliche

Praxis D. Eibl & D. Steinkohl

In verschiedenen Fällen ist der Psychotherapeut verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Er macht sich dann keiner Schweigepflichtverletzung schuldig. Dazu gehören z.B. Anfragen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) gemäß § 276 SGB V. Dieser verpflichtet den Psychotherapeuten, auf Anforderung des MDK Sozialdaten unmittelbar zu übermitteln, soweit dies für die gutachterliche Stellungnahme und Prüfung des MDK erforderlich ist.

Einschränkungen der Schweigepflicht ergeben sich außerdem durch Rechtfertigungsgründe und gesetzlich vorgeschriebene Offenbarungspflichten.

Ein Fall, in dem eine Offenbarungspflicht besteht, ist § 139 StGB (Ankündigung von bestimmten, besonders schweren Verbrechen). Vor allem bei den Straftaten Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme u.a. besteht eine Anzeigepflicht, wenn der Therapeut von bevorstehenden Taten erfährt. Bereits begangene Taten unterliegen hingegen immer der Schweigepflicht.

Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich z.B. im Fall des rechtfertigenden Notstandes, § 34 StGB. Hier darf die Schweigepflicht zum Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes gebrochen werden. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht muss also geringer eingestuft werden als ein anderes Rechtsgut, z.B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Danach bleibt bspw. ein Bruch der Schweigepflicht dann straffrei, wenn der Therapeut keine andere Möglichkeit mehr sieht, als z.B. eine Anzeige zu erstatten, wenn ein Patient sein eigenes Leben und / oder das Leben anderer gefährdet. Im Rahmen der Psychotherapie gilt dies insbesondere für Erkrankungen mit fremd- oder selbstgefährdenden Verhaltensweisen. Am häufigsten betrifft dies akute Selbstmordgefahr und in Einzelfällen schwere Essstörungen.

Hiermit bestätige ich, dass ich diese Informationen und das Basisinformationsblatt PTV 10 gelesen habe und ausreichend Gelegenheit hatte, mögliche Fragen mit dem Therapeuten zu besprechen.

Goch, den _____

Unterschrift des Patienten bzw. der Sorgeberechtigten